

Interlaken  
Matten  
Unterseen  
Iseltwald  
Bönigen  
Därlichen  
Leissigen



Gemeindeverband Feuerwehr Böödeli

# Feuerwehrreglement

vom 8. Juni 2021

Änderungen vom 6. Juni 2023

Änderungen vom 5. Dezember 2023

Änderungen vom 11. Juni 2024

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für Frauen.

# Inhaltsverzeichnis

| ABSCHNITT                             | ARTIKEL | TITEL                                            | SEITE |
|---------------------------------------|---------|--------------------------------------------------|-------|
| 1. Feuerwehr                          | 1       | Rekrutierung und Zusammenstellung der Mannschaft | 4     |
|                                       | 2       | Aktiver Feuerwehrdienst                          | 4     |
|                                       | 3       | Diensttauglichkeit                               | 4     |
|                                       | 4       | Aus- und Weiterbildung                           | 4     |
|                                       | 5       | Kader und Fachleute                              | 4     |
|                                       | 6       | Persönliche Ausrüstung                           | 5     |
|                                       | 7       | Übungen                                          | 5     |
|                                       | 8       | Übungsdauer                                      | 5     |
|                                       | 9       | Entschuldigungen                                 | 5     |
|                                       | 10      | Pflichten                                        | 6     |
|                                       | 11      | Anforderungen an Mannschaft und Kader            | 6     |
|                                       | 12      | Bussen                                           | 6     |
|                                       | 12a     | Einverständniserklärung                          | 6     |
|                                       | 12b     | Stillschweigeklausel                             | 7     |
|                                       | 12c     | Foto- und Filmverbot im Einsatz/Training         | 7     |
| 2. Betriebsfeuerwehren                | 13      | Betriebsfeuerwehren                              | 7     |
| 3. Zusammenarbeit mit Dritten         | 14      | Zusammenarbeit mit Dritten                       | 7     |
| 4. Besoldungen, Entschädigungen       | 15      | Übungsdienst                                     | 7     |
|                                       | 16      | Ernstfallentschädigung                           | 7     |
|                                       | 17      | Spezialdienste                                   | 7     |
|                                       | 18      | Gewerbliche Leistung                             | 8     |
|                                       | 19      | Pikettentschädigungen                            | 8     |
|                                       | 20      | Kursentschädigungen                              | 8     |
|                                       | 21      | Jahres- und Stundenentschädigungen               | 8     |
|                                       | 22      | Personal                                         | 8     |
| 5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben | 23      | Feuerwehrpflicht                                 | 8     |
|                                       | 24      | Ersatzabgabe                                     | 9     |
|                                       | 25      | Befreiung                                        | 9     |
|                                       | 26      | Bezug der Ersatzabgaben                          | 10    |

|                                                            |           |                                                        |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>6. Gebühren und weitere Entgelte</b>                    | <b>27</b> | <b>Gebühren</b>                                        | <b>10</b> |
|                                                            | <b>28</b> | <b>Grundsätze</b>                                      | <b>11</b> |
|                                                            | <b>29</b> | <b>Personalkosten</b>                                  | <b>11</b> |
|                                                            | <b>30</b> | <b>Fahrzeuge und Geräte</b>                            | <b>11</b> |
|                                                            | <b>31</b> | <b>Material</b>                                        | <b>11</b> |
|                                                            | <b>32</b> | <b>Fehlalarme</b>                                      | <b>11</b> |
|                                                            | <b>33</b> | <b>Allgemeine Dienstleistungen und Spezialgebühren</b> | <b>12</b> |
|                                                            | <b>34</b> | <b>Einsatzkosten</b>                                   | <b>12</b> |
|                                                            | <b>35</b> | <b>Nachbarhilfe</b>                                    | <b>12</b> |
|                                                            | <b>36</b> | <b>Bemessung der Abgaben</b>                           | <b>12</b> |
|                                                            | <b>37</b> | <b>Spezialfinanzierungen</b>                           | <b>12</b> |
| <b>7. Feuerwehrerrat</b>                                   | <b>38</b> | <b>Sitzungen, Traktanden</b>                           | <b>12</b> |
|                                                            | <b>39</b> | <b>Protokollführung</b>                                | <b>13</b> |
|                                                            | <b>40</b> | <b>Aufgaben und Befugnisse</b>                         | <b>13</b> |
|                                                            | <b>41</b> | <b>Unterschrift</b>                                    | <b>13</b> |
| <b>8. Feuerwehrkommandant</b>                              | <b>42</b> | <b>Aufgaben</b>                                        | <b>13</b> |
|                                                            | <b>43</b> | <b>Finanzielle Befugnisse</b>                          | <b>14</b> |
|                                                            | <b>44</b> | <b>Feuerwehrkommandant</b>                             | <b>14</b> |
|                                                            | <b>45</b> | <b>Einsatz des Sonderstützpunktes</b>                  | <b>14</b> |
| <b>9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen</b>      | <b>46</b> | <b>Gewerbliche Leistungen</b>                          | <b>14</b> |
| <b>10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen</b> | <b>47</b> | <b>Sitzungsgelder</b>                                  | <b>14</b> |
|                                                            | <b>48</b> | <b>Vergütungen</b>                                     | <b>15</b> |
|                                                            | <b>49</b> | <b>Entschädigungen</b>                                 | <b>15</b> |
| <b>11. Schlussbestimmungen</b>                             | <b>50</b> | <b>Strafen</b>                                         | <b>15</b> |
|                                                            | <b>51</b> | <b>Streitigkeiten</b>                                  | <b>16</b> |
|                                                            | <b>52</b> | <b>Verordnung</b>                                      | <b>16</b> |
|                                                            | <b>53</b> | <b>Inkrafttreten</b>                                   | <b>16</b> |

---

# Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli

---

## 1. Feuerwehr

---

### Art. 1

Rekrutierung und  
Zusammenstellung  
der Mannschaft

<sup>1</sup> Die Mannschaft der Feuerwehr Bödeli ist so zusammenzustellen, dass alle Verbandsgemeinden so vertreten sind, dass der Bestand der Abteilungen gemäss Anhang 1 der Feuerwehrverordnung erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr können in mehreren Abteilungen eingeteilt werden.

<sup>3</sup> Auf den Personalbedarf von Partnerorganisationen ist bei der Rekrutierung gebührend Rücksicht zu nehmen.

### Art. 2

Aktiver Feuerwehr-  
dienst

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Art. 3

Diensttauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund durch den Vertrauensarzt der Feuerwehr Bödeli einzuholen.

### Art. 4

Aus- und Weiterbil-  
dung

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige haben die entsprechenden Aus- und Weiterbildungskurse sowie die Übungen zu besuchen. Sie haben die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>2</sup> Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

### Art. 5

Kader und Fach-  
leute

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zur ordentlichen Beendigung der Dienstpflicht, bis das Kommando sie ihrer Aufgabe enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Beendigung der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

## **Art. 6**

Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

## **Art. 7**

Übungen

<sup>1</sup> Die Anzahl der jährlichen Übungen richtet sich nach den Mindestanforderungen der GVB (gemäss Feuerwehrweisungen und Kantonale Aufgaben Feuerwehr) und den übertragenen Spezialaufgaben.

<sup>2</sup> Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup> Die vom Kreisfeuerwehrrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

## **Art. 8**

Übungsdauer

Ordentliche Übungen dauern tagsüber 4 Stunden und am Abend 2 ½ - 3 Stunden.

## **Art. 9**

Entschuldigungen

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind vor der Übung, spätestens jedoch 5 Tage nach der Übung via Homepage, dem Kommando, dem Abteilungs- oder Fachverantwortlichen einzureichen. Verpasste Übungen sind, wenn es das Trainingsprogramm zulässt, zeitnah nachzuholen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungen gelten

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie,
- c) Familiäre Verpflichtungen, Schwangerschaft oder Stillzeit,
- d) Begründete Ortsabwesenheit,
- e) Militärdienst,
- f) Begründete berufliche Absenz,
- g) Ferien.

<sup>4</sup> Langzeit Absenzen von mehr als 3 Monate sind durch das Kommando zu genehmigen:

- a) Schwanger- und Mutterschaftsurlaub,
- b) Berufsbegleitende Ausbildung,
- c) Sprachaufenthalte,
- d) Auslandaufenthalte.

Absenzen von mehr als 1 Jahr bedingen den Austritt aus der Feuerwehr, entbinden aber nicht von der obligatorischen Feuerwehrrpflicht gemäss Art 23. Ausnahmen sind vom Kommando zu bewilligen.

## **Art. 10**

### **Pflichten**

Die Feuerwehrangehörigen haben ihren Einsatz im Übungs- wie im Ernstfall pflichtbewusst auszuführen und die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Sie sind verpflichtet:

- a) im Ernstfall sofort auszurücken,
- b) Pikettdienste zu leisten (mind. 2 Schichten pro Kalenderjahr),
- c) Brandwachtdienst zu übernehmen,
- d) die ihnen zugewiesenen Arbeiten auszuführen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird,
- e) zu Disziplin und anständigem Benehmen,
- f) vermeidbare Schäden zu verhüten,
- g) Vorgesetzte über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu informieren,
- h) gegenüber Dritten über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Dienstes zu schweigen (Stillschweigeklausel, siehe Art. 12b),
- i) die ihnen anvertrauten Alarmmittel zu tragen,
- j) die ihnen anvertraute Ausrüstung, welche nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf, ist in gutem und sauberem Zustand zu halten (Anhang 4 der Feuerwehrverordnung),
- k) mindestens 80% des Trainingsprogramms zu besuchen.

## **Art. 11**

### **Anforderungen an Mannschaft und Kader**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrrat erlässt die Anforderungen an die Mannschaft und an die Kader mittels Verordnung (Anhang 2 der Feuerwehrverordnung).

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen und über die Beförderung.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrrat erlässt weiter die Zuständigkeiten (Aufgaben und Pflichten) der einzelnen Funktionäre mittels Verordnung (Anhang 3 der Feuerwehrverordnung).

## **Art. 12**

### **Bussen**

<sup>1</sup> Übungsabwesenheiten und Nichtleistung von Pikettdiensten ohne Entschuldigungsgrund gemäss Art. 9 dieses Reglements werden innerhalb eines Kalenderjahres gebüsst. Das Kommando kann bei Verstössen gegen die Tragpflicht der Alarmempfänger Sanktionen verfügen. Der Feuerwehrrat regelt die Ansätze mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung). Für das Inkasso ist das Kommando zuständig.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant kann

- a) Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen,
- b) Versetzung zu den Ersatzpflichten verfügen,
- c) Einstellung der Funktion verfügen.

## **Art. 12a**

### **Einverständniserklärung**

<sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei Eintritt in die Feuerwehr eine Einverständniserklärung, zum Thema Veröffentlichung von Fotos und Videos auf der Homepage und in den sozialen Medien. Er ist verpflichtet, diese Einverständniserklärung seinen Wünschen entsprechend auszufüllen und abzugeben. Wer keine Veröffentlichung seines Bildes wünscht, kann dies so deklarieren.

## **Art. 12b**

Stillschweige-  
klausel

<sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei Eintritt in die Feuerwehr ein Formular zur Stillschweige-klausel. Es wird vom Angehörigen der Feuerwehr verlangt, dass alle feuerwehrinternen Informationen der Stillschweige-klausel unterliegen und nicht nach aussen kommuniziert werden dürfen. Der Angehörige der Feuerwehr muss bestätigen, dass er von dieser Stillschweige-klausel Kenntnis genommen hat.

## **Art. 12c**

Foto- und Filmver-  
bot im Einsatz/Trai-  
ning

Aufnahmen mit privatem Handy, Kamera usw. durch Angehörige der Feuerwehr sind während eines Einsatzes / Trainings verboten. Ausnahmen sind nur durch explizite Bewilligung des Kommandanten / Einsatzleiters vor Ort erlaubt.

# **2. Betriebsfeuerwehren**

---

## **Art. 13**

Betriebsfeuerweh-  
ren

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Feuerwehr Bördeli unterstellt.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

# **3. Zusammenarbeit mit Dritten**

---

## **Art. 14**

Zusammenarbeit  
mit Dritten

Die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit Dritten wird auf vertraglicher Basis geregelt.

# **4. Besoldungen, Entschädigungen**

---

## **Art. 15**

Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Übungszeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

## **Art. 16**

Ernstfallentschädi-  
gung

Bei Ernstfalleinsätzen wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet, die erste Stunde wird immer voll entschädigt. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

## **Art. 17**

Spezialdienste

Kommandierte Spezialdienste ausserhalb der Übungen werden pro Stunde besoldet. Es wird die effektiv geleistete Zeit aufgrund des vom Auftraggeber visierten Arbeitsrapportes vergütet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

## **Art. 18**

Gewerbliche Leistung

<sup>1</sup> Das Erbringen von verrechenbaren Leistungen wird pro Stunde vergütet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Feuerwehrangehörigen für das Erbringen von gewerblichen Leistungen erfolgt nach Rücksprache mit den betreffenden Personen.

## **Art. 19**

Pikettentschädigungen

Pikettentschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Die Ansätze sind im Anhang 5 der Feuerwehrverordnung geregelt.

## **Art. 20**

Kursentschädigungen

Die Ausrichtung der Auslagen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen erfolgt gemäss den Ansätzen im Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

## **Art. 21**

Jahres- und Stundenentschädigungen

<sup>1</sup> Den Funktionsträgern der Feuerwehr werden Jahresentschädigungen und/oder Stundenentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Feuerwehr stehen und bereits anderweitig für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Der Feuerwehrerrat regelt die Entschädigungen mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

<sup>2</sup> Kommandierte Spezialdienste wie die Wartung der Geräte und Fahrzeuge usw. werden gemäss Verordnung entschädigt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

## **Art. 22**

Personal

Die Zuständigkeit für die Schaffung von Personalstellen richtet sich nach der finanziellen Kompetenz gemäss Organisationsreglement. Die Details werden in der Organisationsverordnung geregelt.

# **5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben**

---

## **Art. 23**

Feuerwehrpflicht

<sup>1</sup> Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Ausweis C verfügen, sind ab dem 21. Altersjahr (Beginn Kalenderjahr) bis zur Vollendung des 52. Altersjahrs (Ende Kalenderjahr) persönlich feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Für Angehörige der Jugendfeuerwehr Bodeli besteht die Möglichkeit, ab dem 18. Lebensjahr der Feuerwehr Bodeli beizutreten.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando bestimmt aufgrund der Bedürfnisse der Feuerwehr, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr besteht nicht.



<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando kann Feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten (siehe OR Art. 324a, Abs. 1).

<sup>5</sup> Das Feuerwehrkommando kann Personen, die ausserhalb der Dienstpflicht gemäss Abs. 1 sind, mit deren Einverständnis ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr aufnehmen und bis zum 60. Altersjahr die Dienstpflicht verlängern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

<sup>6</sup> Das Feuerwehrkommando kann ausserhalb des Verbandsgebietes wohnhafte Dienstpflichtige, auf deren Gesuch hin, zum aktiven Dienst einteilen. Dies benötigt die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

## **Art. 24**

### Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, entrichten ab dem 21. Altersjahr (Beginn Kalenderjahr) bis Ende Kalenderjahr nach Vollendung des 50. Altersjahrs eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung von den Verbandsgemeinden erhoben, sie beträgt zwischen 15,0 und 20,0 % der einfachen Steuer. Ihre Höhe wird jährlich von der Abgeordnetenversammlung im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (ab 01.01.2014 = CHF 450.00) nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei der Festsetzung der Ersatzabgabe, die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde- oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften leisten in jedem Falle nur eine Ersatzabgabe. Diese ist auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen zu berechnen.

<sup>5</sup> Personen und deren Ehegatten/eingetragene Partner, die vom aktiven Dienst austreten, werden erst ab dem Folgejahr wieder ersatzpflichtig.

## **Art. 25**

### Befreiung

<sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrrpflicht und der Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben sind befreit:

- a) der Ehegatte, dessen Ehepartner/eingetragener Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet,
- b) Personen, die folgende amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrrpflicht nicht zu vereinbaren sind (Mitglieder Gemeinderat, RFO und GFO, Regierungsstatthalter). Die Ehegatten/eingetragenen Partner sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen,
- c) Personen und deren Ehegatten/eingetragene Partner, die während mindestens 25 Jahren aktiv und nachweisbar Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Bördli geleistet haben.

<sup>2</sup> Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, werden nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen von der Ersatzabgabe befreit.

<sup>3</sup> Von der aktiven Feuerwehrpflicht und der Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben sind auf Gesuch hin vollumfänglich oder zum Teil befreit:

- a) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- b) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder pflegebedürftige Personen allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c) Angehörige einer Betriebsfeuerwehr, sofern diese nach den kantonalen Richtlinien organisiert ist, sowie deren Ehegatten/eingetragene Partner zum gleichen Prozentsatz,
- d) Personen und deren Ehegatten/eingetragene Partner, die während mindestens 25 Jahren aktiv und nachweisbar Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet haben,
- e) Personen und deren Ehegatten/eingetragene Partner, die in einer anderen als der Feuerwehr Böldeli aktiv Feuerwehrdienst leisten.

<sup>4</sup> Nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a und b befreite Personen sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

<sup>5</sup> Gesuche und Unterlagen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a bis c und e sind bis spätestens 31.12. des betroffenen Steuerjahres schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

<sup>6</sup> Gesuche nach Absatz 3 Buchstabe b, c und e sind jährlich einzureichen.

<sup>7</sup> Das Kommando entscheidet über eingegangene Gesuche und legt diese dem Feuerwehrrat zur Kenntnis vor.

#### **Art. 26**

Bezug der Ersatzabgaben

Die von den Verbandsgemeinden bei den Pflichtigen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhobenen Feuerwehersatzabgaben sind dem Gemeindeverband Feuerwehr Böldeli aufgrund der monatlichen Einnahmenabrechnungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern jeweils bis Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats zu überweisen.

## **6. Gebühren und weitere Entgelte**

---

#### **Art. 27**

Gebühren

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren von

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs (vgl. Art. 14 Abs. 2 FFG) in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Betreibern von Alarmanlagen, die zu wiederholtem Fehlalarm geführt haben.

## Art. 28

### Grundsätze

<sup>1</sup> Soweit die Inanspruchnahme der Feuerwehr gebührenpflichtig ist, erfolgt der Gebührenbezug im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und gemäss Anhang 5 und 6 der Feuerwehrverordnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für kantonale Aufgaben KAF (Stützpunkteinsätze) und Feuerwehrleistungen in anderen Gemeinden richten sich nach den kantonalen Vorschriften und Weisungen (GVB-Richtlinien).

<sup>3</sup> Soweit Gebühren für gewerbliche Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, richtet sich die Abgeltung nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

<sup>4</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren durch den Feuerwehrrat festzusetzen. Der Gebührentarif (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung) ist durch den Feuerwehrrat jährlich zu überprüfen.

<sup>5</sup> Soweit Leistungen einem ausschliesslich gemeinnützigen Zweck dienen, kann der Feuerwehrrat auf schriftliches Gesuch hin vom ordentlichen Gebührentarif abweichen.

## Art. 29

### Personalkosten

Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 bis CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Zeitaufwand inklusive Fahrt, Vorbereitung, Retablierung und Instandstellungsarbeiten.

## Art. 30

### Fahrzeuge- und Geräte

<sup>1</sup> Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

|                          |     |                |                    |
|--------------------------|-----|----------------|--------------------|
| Tanklöschfahrzeug,       |     |                |                    |
| Höhenrettungsfahrzeuge   | CHF | 250.00 bis CHF | 1'000.00 / Einsatz |
| Weitere Einsatzfahrzeuge | CHF | 100.00 bis CHF | 500.00 / Einsatz   |
| Spezialanhänger          | CHF | 50.00 bis CHF  | 150.00 / Einsatz   |

## Art. 31

### Material

<sup>1</sup> Soweit anderweitiges Material eingesetzt oder ausgeliehen wird, ist die dafür geschuldete Entschädigung durch den Feuerwehrrat oder nach dessen Weisungen durch das Feuerwehrkommando festzusetzen.

<sup>2</sup> Verbrauchsmaterialien und zusätzliche Aufwendungen werden nach Verbrauch und Aufwand verrechnet.

## Art. 32

### Fehlalarme

<sup>1</sup> Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

<sup>2</sup> Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- a) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- b) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage,
- c) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,
- d) mutwillige oder fahrlässige Alarmierung per Telefon.

<sup>3</sup> Pro Fehlalarm werden CHF 250.00 bis CHF 1'000.00 in Rechnung gestellt, wobei der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation der Brandmeldeanlage nicht kostenpflichtig ist.

### **Art. 33**

Aufgehoben (gem. Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 11.06.2024)

### **Art. 34**

Einsatzkosten

<sup>1</sup> Der Verband kann Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn diese das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt haben.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen (vgl. Art. 17 FFG) und insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

### **Art. 35**

Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in anderen Gemeinden kann gegenüber der für den Feuerwehreinsatz verantwortlichen Gemeinde nach den geltenden kantonalen Weisungen eine Entschädigung verlangt werden.

### **Art. 36**

Bemessung der Abgaben

Die Gebühren (Art. 27) und die Entschädigungen für Nachbarhilfe (Art. 35) für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben insgesamt so zu bemessen, dass sie zusammen mit den zweckbestimmten Steuererträgen (Feuerwehrabgaben) und den Einkünften aus erbrachten gewerblichen Leistungen sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Feuerwehr, den Unterhalt, die Lagerung und die Erneuerung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Materials decken. Steuerfinanzierte Beiträge der Gemeinden sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

### **Art. 37**

Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Der Verband kann im Interesse möglichst ausgeglichener Ausgaben, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen, Spezialfinanzierungen bilden.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrrat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründet diese schriftlich.

## **7. Feuerwehrrat**

---

### **Art. 38**

Sitzungen, Traktanden

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Feuerwehrrats werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Ort, Zeit und Traktanden werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor einer Sitzung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Das Kommando der Feuerwehr nimmt an Sitzungen des Feuerwehrrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup> Den Mitglieder des Feuerwehrrats wird ein Sitzungsgeld von CHF 60.00, dem Vorsitzenden und dem Sekretär von CHF 80.00 je Sitzung ausgerichtet.

### **Art. 39**

#### Protokollführung

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Feuerwehrrats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Sekretär zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> In die Protokolle sind mindestens die Namen der Anwesenden, des Vorsitzenden und des Sekretärs, Ort und Zeit der Verhandlungen, sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie die Namen ausstandspflichtiger Personen aufzunehmen.

### **Art. 40**

#### Aufgaben und Befugnisse

Der Feuerwehrrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften anderen Organen zugewiesen worden sind. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen, namentlich über die Organisation der Feuerwehr, Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen,
- c) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen,
- d) Besoldung, Entschädigungen und Bussen,
- e) Anstellung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Personals oder vertragliche Sicherung der dafür benötigten Dienstleistungen, (s.a. Art. 22),
- f) Ernennung und Entlassung des Feuerwehrkommandanten und des/der Vize-Kommandanten,
- g) Ernennung und Entlassung von Kadermitgliedern bei ausserordentlichen Gründen,
- h) Geschäftsvorbereitung für die Abgeordnetenversammlung mit entsprechender Antragstellung,
- i) unmittelbare Überwachung des Finanzhaushaltes und der Rechnungsablage des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli,
- j) Erstellung des Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung, mit Antragstellung über den für die Ersatzabgabe massgebenden Prozentsatz,
- k) Laufende, mittel- und langfristige Finanzplanung.

### **Art. 41**

#### Unterschrift

Der Präsident und der Sekretär, bei Verhinderung ihre Stellvertretungen, führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli.

## **8. Feuerwehrkommandant**

---

### **Art. 42**

#### Aufgaben

Der Feuerwehrkommandant leitet und überwacht die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben und die Pflichten sind im Anhang 3 der Feuerwehrverordnung geregelt.

#### **Art. 43**

Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 15'000.00 im Einzelfall. Verwendung eines freien Kredites von CHF 4'000.00 pro Jahr, welcher im Budget einzustellen ist.

#### **Art. 44**

Feuerwehrkommandant

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

<sup>3</sup> Im Falle der Verhinderung des Feuerwehrkommandanten übernimmt der stellvertretende Kommandant alle Rechte und Pflichten des Feuerwehrkommandanten. Bei dessen Abwesenheit organisiert der Kommandant die weitere Vertretung.

#### **Art. 45**

Einsatz der Sonderstützpunkte

Sobald bei einem Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Bahnanlagen sowie bei Grosstierrettungen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando auf dem Schadenplatz.

### **9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen**

---

#### **Art. 46**

Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Der Verband ist berechtigt, folgende gewerbliche Leistungen anzubieten:

- a) Nachfüllen von Pressluftflaschen,
- b) Reparieren, Waschen und Prüfen von Feuerwehrmaterial,
- c) Verkehrsregelung und Brandwache bei Anlässen,
- d) Einsätze mit der Autodreh- oder Anhängeleiter,
- e) Instruktion, Ausbildungen und Schulungen.

<sup>2</sup> Anderweitige gewerbliche Leistungen dürfen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erbracht werden, welche der Genehmigung durch den Feuerwehrerrat unterliegen. Die Tarife sind in der Feuerwehrverordnung im Anhang 5 geregelt.

### **10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen**

---

#### **Art. 47**

Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Sitzungsgelder werden gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung ausbezahlt.

<sup>2</sup> Das Sitzungsgeld für das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal wird in der Organisationsverordnung geregelt.

## Art. 48

### Vergütungen

<sup>1</sup> Die aufgrund ihrer Funktion aufgebodenenen Milizpersonen erhalten für Verrichtungen im Dienste der Feuerwehrorganisation während ihrer ordentlichen Arbeitszeit folgende Vergütungen gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung:

|                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| für einen ganzen Tag | CHF 250.00 bis CHF 300.00 |
| für einen halben Tag | CHF 125.00 bis CHF 150.00 |

<sup>2</sup> Das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen gemäss Organisationsverordnung.

<sup>3</sup> Wird durch eine Vergütung bei einer Milizperson der tatsächlich entstandene Lohnausfall nicht gedeckt, so ist die Differenz bis höchstens CHF 100.00 pro Tag nachzubezahlen (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

<sup>4</sup> Bei auswärtigen Verrichtungen besteht Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. Grundsätzlich ist vom Angebot der Verbandsgemeinden, welche Generalabonnemente gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung stellen, Gebrauch zu machen. Ansonsten besteht Anspruch auf Vergütung der Billettkosten (2. Klasse). Für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird ein Kilometergeld entrichtet. Ansatz gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

<sup>5</sup> Die Entschädigung für Verpflegungen und Übernachtungen werden nach den Belegen entschädigt. Es sind kostengünstige Möglichkeiten auszuwählen (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

## Art. 49

### Entschädigungen

<sup>1</sup> Den nachgenannten Funktionsträgern der Feuerwehr werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht vom Feuerwehrrat mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht als teil- oder vollzeitbeschäftigtes Personal angestellt worden sind:

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Präsident Abgeordnetenversammlung | CHF 300.00   |
| Sekretär Abgeordnetenversammlung  | CHF 1'500.00 |
| Präsident Feuerwehrrat            | CHF 1'000.00 |
| Sekretär Feuerwehrrat             | CHF 3'500.00 |

Wird das Sekretariat des Feuerwehrrats und der Abgeordnetenversammlung über eine der Verbandsgemeinden geführt, so ist die Entschädigung an die Gemeinde durch den Feuerwehrrat in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen der übrigen Funktionäre der Feuerwehr sowie der Feuerwehrangehörigen werden durch den Feuerwehrrat mittels Verordnung festgelegt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

## 11. Schlussbestimmungen

---

### Art. 50

Strafen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Art. 4 (Aus- und Weiterbildung), Art. 10 (Pflichten) und Art. 23 (Feuerwehrpflicht) dieses Reglements und sich darauf abstützende Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrrat bestimmt mittels Verordnung, welche Bussen beim unentschuldigten Fernbleiben von Übungen bzw. der Rekrutierung ausgesprochen werden (Anhang 5 Feuerwehrverordnung).

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant erlässt die Bussenverfügungen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des kantonalen Feuerwehrechts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### Art. 51

Streitigkeiten

Verfügungen der zuständigen Behörden der Feuerwehr und alle weiteren Streitigkeiten sind nach den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungspflege anfechtbar oder zu beurteilen.

### Art. 52

Verordnung

Der Feuerwehrrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich die konkreten Abgaben, mittels Verordnung.

### Art. 53

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Feuerwehrrat setzt dieses Reglement nach dessen Erlass durch die Abgeordnetenversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Inkraftsetzung ist im amtlichen Anzeiger Interlaken zu publizieren.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Oktober 2013.

### Genehmigungsvermerk

Die Abgeordnetenversammlung hat das Feuerwehrreglement am 8. Dezember 2020 beschlossen. Die Publikation erfolgte im amtlichen Anzeiger vom 14. Januar 2021.

### GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Simon Margot  
Präsident

Manuela Bösiger  
Sekretärin



**Änderungen von Artikel 9 und 10 sowie neue Artikel 12a, 12b und 12c**

Die Abgeordnetenversammlung hat die Änderungen des Feuerwehreglements am 6. Juni 2023 beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Juni 2023 in Kraft. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 15. Juni 2023.

**GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI**

Simon Margot  
Präsident

Manuela Bösiger  
Sekretärin

---

**Änderungen von Artikel 7, 8, 23, 24, 28 und 49 sowie Aufhebung von Artikel 33**

Die Abgeordnetenversammlung hat die Änderungen des Feuerwehreglements am 11. Juni 2024 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 12. September 2024.

**GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI**

Simon Margot  
Präsident

Manuela Bösiger  
Sekretärin